

RUNDSCHREIBEN Nr. 6/ 2013

Sachgebiet:	Schulrechtliche Angelegenheiten
Inhalt:	Durchführungsbestimmungen betreffend den Religionsunterricht
Ergeht an:	Direktionen der mittleren und höheren Schulen Tirols Tiroler Fachberufsschulen Bezirksschulräte zur Weiterleitung im eigenen Bereich Fachinspektoren für Religion

Aktueller Anlass dieses Rundschreibens ist die Anerkennung der „**Islamischen-Schiitischen Glaubensgemeinschaft in Österreich**“ als religiöse Bekenntnisgemeinschaft (Anhang B).

Auf Grund mehrfacher Ergänzungen des Rundschreibens Nr. 5/2007 vom 5. März 2007 des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur, GZ 10.014/2-III/3/2007 betreffend den Religionsunterricht, wird der gesamte Rechtsbereich des Religionsunterrichtes in diesem Rundschreiben neu zusammengefasst.

Grundsätzliches:

- Die österreichische Rechtsordnung kennt
 - **gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften** (Anhang A) und
 - **staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaften** (Anhang B).Personen, die weder einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft noch einer staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft angehören, gelten als Personen ohne Bekenntnis (o.B.).
- Für alle Schüler und Schülerinnen, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, ist der Religionsunterricht ihres Bekenntnisses an den in § 1 Abs.1 RelUG genannten Schulen und an Schulen mit eigenem Organisationsstatut iSd § 14 Abs. 2 PrivSchG Pflichtgegenstand.
- Der Religionsunterricht ist **konfessionell gebunden**. Die Teilnahme (Besuch des Pflicht-/Freigegegenstandes Religion) von Schülern und Schülerinnen einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft an einem Religionsunterricht, welcher von einer

anderen als der dem eigenen Bekenntnis entsprechenden Kirche oder Religionsgesellschaft eingerichtet wurde, **ist nicht zulässig**.

Freiwillige Teilnahme am Religionsunterricht

- Schüler und Schülerinnen ohne Bekenntnis sowie Schüler und Schülerinnen, welche einer staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft angehören, sind unter den nachstehenden Bedingungen berechtigt, am Religionsunterricht einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft teilzunehmen:
 - Die Erziehungsberechtigten, nach Vollendung des 14. Lebensjahres jedoch der Schüler bzw. die Schülerin selbst, haben während der ersten fünf Kalendertage des Schuljahres beim Schulleiter / bei der Schulleiterin eine Anmeldung zur Teilnahme am Religionsunterricht eines bestimmten Bekenntnisses einzubringen.
 - Der Schulleiter / die Schulleiterin hat die Anmeldung dem/der betroffenen Religionslehrer/-in zur Einholung der erforderlichen Zustimmung zur Kenntnis zu bringen.
 - Der Religionslehrer / die Religionslehrerin hat seine / ihre Zustimmung oder Ablehnung auf der Anmeldung schriftlich festzuhalten und diese dem Schulleiter / der Schulleiterin zur Hinterlegung zu retournieren.
 - Bei Zustimmung des Religionslehrers / der Religionslehrerin kann der Schüler / die Schülerin am Religionsunterricht teilnehmen.
- Dieser Besuch des Religionsunterrichtes gilt als Besuch eines Freigegegenstandes im Sinne des § 8 lit. h SchOG.
- Dieser „Freigegegenstand“ Religion kann auch als Prüfungsgebiet der Reifeprüfung gewählt werden, wenn der Prüfungskandidat bzw. die Prüfungskandidatin entweder in der gesamten Oberstufe den Gegenstand Religion besucht hat oder über die der letzten Schulstufe vorangehenden Schulstufen eine Externistenprüfung erfolgreich abgelegt hat. In der letzten Schulstufe muss der Prüfungskandidat / die Prüfungskandidatin diesen Gegenstand jedenfalls besucht haben.

Ausmaß des Religionsunterrichtes

- Das für den Religionsunterricht erforderliche Kontingent an Unterrichtsstunden bzw. Werteinheiten kann endgültig erst nach Ende der fünftägigen Ab- bzw. Anmeldefrist festgesetzt werden. Bis zu dieser Festsetzung ist für die 1. Klassen bzw. I. Jahrgänge einer Schule sowie für die 5. Klassen der AHS der Religionsunterricht mit dem im Lehrplan festgesetzten Wochenstundenausmaß, für die anderen Klassen bzw. Jahrgänge zumindest in dem im vorangegangenen Schuljahr tatsächlich bestehenden Wochenstundenausmaß vorzusehen.
- Die lehrplanmäßige festgesetzte Wochenstundenanzahl ist nur dann im Sinne des § 7a Abs. 2 RelUG zu vermindern, wenn
 - am Religionsunterricht in einer Klasse
 1. weniger als 10 Schüler / Schülerinnen teilnehmen und
 2. diese (weniger als 10) Schüler / Schülerinnen zugleich weniger als die Hälfte der Schüler / Schülerinnen dieser Klasse sind bzw.
 - am Religionsunterricht in einer Religionsunterrichtsgruppe
 1. weniger als 10 Schüler / Schülerinnen teilnehmen und
 2. diese (weniger als 10) Schüler / Schülerinnen in ihren Klassen jeweils weniger als die Hälfte der Schüler / Schülerinnen jeder einzelnen Klasse sind.

Liegen die jeweils unter 1. und 2. genannten Bedingungen nicht kumulativ vor, hat der Religionsunterricht im vollen lehrplanmäßigen Ausmaß statt zu finden.

- Von dem für den Religionsunterricht im Lehrplan festgesetzten Wochenstundenausmaß darf ohne Zustimmung der jeweiligen gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft weder schulautonom noch schulversuchsweise abgewichen werden.

Abmeldung vom Religionsunterricht (§ 1 Abs. 2 RelUG)

- Die Eltern, nach Vollendung des 14. Lebensjahres jedoch der Schüler / die Schülerin selbst, können eine Abmeldung vom Religionsunterricht vornehmen. Die vom Religionsunterricht abgemeldeten Schüler und Schülerinnen sind von der Schulleitung ohne Verzug dem zuständigen Religionslehrer / der zuständigen Religionslehrerin mitzuteilen.
- Die Abmeldung vom Religionsunterricht kann nur während der ersten fünf Kalendertage des Schuljahres (§ 2 Abs. 1 Schulzeitgesetz 1985) schriftlich beim Schulleiter / bei der Schulleiterin erfolgen. Nach Maßgabe der Möglichkeiten ist der lehrplanmäßige Religionsunterricht mit Beginn des Schuljahres vorzusehen. Den Religionslehrern / Religionslehrerinnen ist innerhalb der Abmeldefrist die Möglichkeit einzuräumen, in den für sie in Aussicht genommenen Klassen, zumindest jedoch in den 1. Klassen bzw. I. Jahrgängen sowie in den 5. Klassen der AHS Religionsunterricht zu halten, bei welchem die Schüler und Schülerinnen des betreffenden Bekenntnisses anwesend sind.
- Jede Beeinflussung der Entscheidung der Schüler und Schülerinnen bzw. deren Erziehungsberechtigten ist im Hinblick auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit zu unterlassen.
- Erfolgt der Eintritt eines Schülers / einer Schülerin erst während des Schuljahres (z.B. nach einem Auslandsaufenthalt, nach Krankheit oder bei schiefsemestriger Führung von semesterweise geführten Schulformen), so beginnt die fünftägige Frist mit dem Tag des tatsächlichen Schuleintritts. Ein Wechsel der Schule während des Schuljahres gilt jedoch nicht als Schuleintritt im obigen Sinn.
- Die Abmeldung gilt immer nur für ein Schuljahr bzw. bis zum allfälligen Widerruf der Abmeldung. Der Widerruf der Abmeldung ist jederzeit zulässig.

Eintragungen in Schulnachrichten und Jahres- bzw. Semesterzeugnissen

Personalien

- Gemäß § 3 Abs. 2 der Zeugnisformularverordnung, BGBl. Nr. 415/1989 idGF, ist im Jahres- und Semesterzeugnis beim Religionsbekenntnis von Amts wegen die Zugehörigkeit
 - zu einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft bzw.
 - zu einer staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft zu vermerken.Dabei sind die im Anhang A bzw. B in Klammer gesetzten Kurzbezeichnungen, die nicht verändert werden dürfen, zu verwenden. Bei Schülern und Schülerinnen ohne Bekenntnis ist der für das Religionsbekenntnis vorgesehene Raum durchzustreichen.
- Ebenso ist in der Schulnachricht (§ 19 Abs. 2 SchUG) vorzugehen.

- Eine diesbezügliche Eintragung in das Abschlusszeugnis, das Reifeprüfungszeugnis, das Reife- und Diplomprüfungszeugnis sowie in das Abschlussprüfungszeugnis ist in der Zeugnisformularverordnung nicht vorgesehen und daher unzulässig.

Gegenstandsbezeichnung, Beurteilung

- An allen Schulen, an welchen Religionsunterricht als Pflichtgegenstand vorgesehen ist, ist in der Rubrik "Pflichtgegenstände" die Gegenstandsbezeichnung "Religion" bei allen Schülern und Schülerinnen - unabhängig von ihrem Bekenntnis - jedenfalls anzuführen.
- Bei Schülern und Schülerinnen, welche den Religionsunterricht auf Grund ihrer Zugehörigkeit zu einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft gemäß § 1 Abs. 1 RelUG besuchen, ist neben der Gegenstandsbezeichnung "Religion" auch die diesbezügliche Beurteilung aufzunehmen.
- Bei Schülern und Schülerinnen, welche gemäß § 1 Abs. 2 RelUG vom Religionsunterricht abgemeldet sind, ist die Gegenstandsbezeichnung "Religion" in der Rubrik "Pflichtgegenstände" anzuführen, der vorgesehene Raum für die Beurteilung ist jedoch gemäß § 2 Abs. 9 der Zeugnisformularverordnung durchzustreichen. Ein auf die Abmeldung hinweisender Vermerk darf nicht aufgenommen werden.
- Bei Schülern und Schülerinnen, welche ohne Bekenntnis sind, ist ebenfalls die Gegenstandsbezeichnung "Religion" in der Rubrik "Pflichtgegenstände" anzuführen und der vorgesehene Raum für die Beurteilung gemäß § 2 Abs. 9 der Zeugnisformularverordnung durchzustreichen. Dies gilt auch für den Fall, dass diese Schüler bzw. Schülerinnen den Religionsunterricht auf Grund einer freiwilligen Anmeldung als Freigegegenstand besuchen. In diesem Fall ist die Gegenstandsbezeichnung "Religion" auch in die Rubrik "Freigegegenstände" einzutragen und dort die entsprechende Beurteilung aufzunehmen.
- Der vorstehende Absatz gilt auch für Schüler und Schülerinnen, die einer staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft (Anhang B) angehören.
- Bei Schülern und Schülerinnen, die einer staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft (Anhang B) angehören und einen außerhalb des Schulunterrichtes organisierten Religionsunterricht ihrer Bekenntnisgemeinschaft besuchen, ist gleichfalls die Gegenstandsbezeichnung "Religion" in der Rubrik "Pflichtgegenstände" anzuführen und der vorgesehene Raum für die Beurteilung gemäß § 2 Abs. 9 der Zeugnisformularverordnung durchzustreichen. Es bestehen keine Bedenken, dass auf Ersuchen der Eltern, nach Vollendung des 14. Lebensjahres auf Ersuchen des Schülers bzw. der Schülerin selbst, sofern eine diesbezügliche Bestätigung des betreffenden Religionslehrers bzw. der betreffenden Religionslehrerin beim Klassenlehrer / bei der Klassenlehrerin bzw. Klassenvorstand abgegeben wird, unter analoger Anwendung des § 2 Abs. 8 der Zeugnisformularverordnung zusätzlich folgender Vermerk angebracht wird:

„Der Schüler/die Schülerin hat den Religionsunterricht der/des besucht.“

Es darf nur der Besuch vermerkt, aber **keine Note** eingetragen werden.

In den Leerraum ist die im Anhang B angeführte Langbezeichnung der betreffenden staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft einzufügen.

Ethikunterricht

Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur genehmigt an einigen Schulen jährlich die Durchführung des Schulversuches Ethik als „Ersatzpflichtgegenstand“ für Schüler und Schülerinnen, die keinen Religionsunterricht besuchen.

Der Unterrichtsgegenstand „Ethik“ ist grundsätzlich wie beim Religionsunterricht von allen Schülern und Schülerinnen, die keinen Religionsunterricht besuchen, als Ersatzpflichtgegenstand zu absolvieren. Auch bezüglich der Wochenstunden und Teilungszahlen sind die Bestimmungen des § 7a Religionsunterrichtsgesetzes anzuwenden.

Die Entscheidung hinsichtlich des Ethikunterrichtes ist erst nach Ablauf der Abmeldefrist vom Religionsunterricht zu treffen. Vor Ablauf der Abmeldefrist haben alle Schüler und Schülerinnen, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, den Religionsunterricht zu besuchen.

1. Schüler und Schülerinnen, die einer **gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft** (Anhang A) angehören und sich vom Religionsunterricht abgemeldet haben, müssen Ethik als „Ersatzpflichtgegenstand“ besuchen.
Bei Übertritt in den Religionsunterricht während des Schuljahres hat der/die Schüler/-in die versäumten Inhalte durch eine Feststellungsprüfung nachzuweisen
2. Für Schüler und Schülerinnen, die einer **staatlich eingetragenen Bekenntnis-gemeinschaft** (Anhang B) angehören, gibt es keinen schulischen Religionsunterricht. Sie haben deshalb grundsätzlich den Ethikunterricht zu besuchen. Sofern diese Schüler und Schülerinnen jedoch die Teilnahme an einem (außerschulischen) Religionsunterricht von ihrer Bekenntnisgemeinschaft bestätigt erhalten, entbindet dies jene Schüler und Schülerinnen von ihrer Verpflichtung zur Teilnahme am Ethikunterricht.
3. Schüler und Schülerinnen **ohne religiöses Bekenntnis** haben am Ethikunterricht teilzunehmen, sofern sie nicht den Freigegegenstand Religion besuchen (siehe oben).
4. Für Schüler und Schülerinnen, die **nicht konfessionslos** aber deren Bekenntnis weder im Anhang A oder B zu finden ist, gelten die gleichen Bedingungen, wie unter Punkt 3 festgelegt.

Bei Religion ist der vorgesehene Raum für die Beurteilung gemäß § 2 Abs 9 der Zeugnisformularverordnung durchzustreichen. Beim Unterrichtsgegenstand Ethik wäre dann durch eine Fußnote ein Hinweis auf den Schulversuch mit der Geschäftszahl des Genehmigungserlasses anzubringen.

Anwesenheit im / Abwesenheit vom Religionsunterricht und Beaufsichtigung

Schüler und Schülerinnen, die keinen Religionsunterricht besuchen, sind auch während des Zeitraumes dieser Stunden zu beaufsichtigen, wobei eine Beaufsichtigung ab der 9. Schulstufe unter den in § 2 Abs. 1 der Schulordnung genannten Bedingungen entfallen kann (siehe Pkt. 4. des Aufsichtserlasses 2005, BMBWK-RS Nr. 15/2005). Ein Anspruch auf eine "Freistunde" wird hierdurch jedoch nicht statuiert. Das bedeutet, dass in jenen Fällen, in welchen die Religionsstunde entfällt und keine Fachsupplierung stattfindet, sondern etwa ein Stundentausch oder eine normale Supplierung vorgesehen ist, auch jene Schüler und Schülerinnen in dem

ersatzweise stattfindenden Unterricht anwesend zu sein haben. Findet der Religionsunterricht in einer Randstunde statt, so ist nur im Bedarfsfall eine Beaufsichtigung vorzusehen.

Grundsätzlich ist es organisatorisch anzustreben, dass jene Schüler und Schülerinnen, die den Religionsunterricht nicht besuchen, während dieser Zeit nicht im Klassenverband verbleiben. Gegen eine durch die Aufsichtspflicht bedingte, bloß physische Anwesenheit eines Schülers / einer Schülerin im Religionsunterricht eines anderen als des eigenen Bekenntnisses bestehen zwar keine rechtlichen Bedenken, jedoch soll von dieser Möglichkeit nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn die Aufsichtspflicht der Schule nicht auf andere Art erfüllt werden kann.

Religiöse Übungen:

Unter religiösen Übungen ist gemäß Religionsunterrichtsgesetz die der Kirche eingeräumte Möglichkeit zu verstehen, Unterrichtszeit für religiöses, liturgisches Handeln und Feiern in Anspruch zu nehmen.

Die Teilnahme ist Lehrern und Lehrerinnen sowie Schülern und Schülerinnen freigestellt. Den Schülern und Schülerinnen ist zur Teilnahme an den Schülergottesdiensten und religiösen Übungen oder Veranstaltungen die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht zu erteilen (siehe § 2a RelUG).

Die Erlaubnis zum Fernbleiben kann je Klasse

- a) an akademieverwandten Lehranstalten sowie an höheren und mittleren Schulen für insgesamt **15 Stunden**,
- b) an allgemeinbildenden Pflichtschulen für insgesamt **30 Stunden** erteilt werden.

Die für die Schulentlaststage nach den Lehrplänen für Volks-, Haupt- Neuen Mittelschulen und allgemeinen Sonderschulen in der 8. Schulstufe im bisherigen Ausmaß in Anspruch genommene Schulzeit ist in das obgenannte Kontingent nicht einzurechnen.

Die Zeiten für die religiösen Übungen sind von der Schulleitung und dem jeweiligen Religionslehrer / der jeweiligen Religionslehrerin rechtzeitig und einvernehmlich festzusetzen.

Religiöse Veranstaltungen für alle Schüler und Schülerinnen einer Schule:

Wird zum Beispiel in einer Gemeinde das Ortspatrosinium allgemein als kirchlicher Feiertag begangen, kann der betreffende Tag

- a) für die mittleren und höheren Schulen sowie Akademien gemäß § 2 Abs. 5 des Schulzeitgesetzes auf Grund einer schulautonomen Verordnung für schulfrei erklärt werden;
- b) für die allgemeinbildenden Pflichtschulen gilt Absatz a) oder es besteht die Möglichkeit einer Schulfreierklärung durch die Bezirksverwaltungsbehörde in „besonderen Fällen“ (ein Tag pro Schuljahr – z.B. Firmtage).

Religiöse Veranstaltungen für einzelne Schüler und Schülerinnen

Der Klassenvorstand kann einzelnen Schülern und Schülerinnen die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht für die erforderliche Zeit erteilen (§ 45 Schulunterrichtsgesetz bzw. § 9 Absatz 6 SchPflG).

Dies trifft beispielsweise für folgende Veranstaltungen zu: kirchliche Feiertage für Schüler und Schülerinnen nicht katholischer Konfession, Konfirmandenunterricht, Ministrantendienste zu besonderen Anlässen etc.

Meldung der Religionsstatistik:

Alle Schulen, welche die Schulsoftware **Sokrates** benutzen, müssen die Schülerdaten bis 20. September des laufenden Schuljahres eingepflegt haben. Die Abfrage erfolgt zentral über das Schulleiterservice bzw. den Landesschulrat.

Alle anderen Schulen melden **bis 20. September ausschließlich elektronisch** mittels der vom Landesschulrat für Tirol in der ersten Septemberwoche ausgeschickten Excel-Tabelle.

Schulen, die einen späteren Unterrichtsbeginn haben (z.B. Tourismusschulen), sollten die relevanten Daten bis 10 Tage nach Unterrichtsbeginn eingepflegt oder die Excel-Tabelle elektronisch übermittelt haben.

Bei lehrgangs- oder saisonmäßigen Berufsschulen kann die Abmeldung während **der ersten fünf Kalendertage ab Beginn des Lehrgangs** erfolgen.

Es gilt folgende Vorgangsweise:

- ganzjährige Berufsschulen:
Meldung über **das gerade begonnene Schuljahr** bis spätestens 20. September
- lehrgangs- oder saisonmäßige Berufsschulen:
Meldung aller Lehrgänge des **vergangenen Jahres** (September – August) ebenfalls bis spätestens 20. September

Folgende Rundschreiben werden mit Veröffentlichung dieses Rundschreibens außer Kraft gesetzt:

RS 08/2001 Ethikunterricht als Schulversuch

RS 01/2011 Durchführungsbestimmungen betreffend den Religionsunterricht

Für den Amtsführenden Präsidenten:
HR Dr. Reinhold Raffler

Beilagen:
Anhang A
Anhang B

Anhang A

In Österreich gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften:

Katholische Kirche (mit folgenden Riten:)

- römisch-katholisch (röm.-kath.)
- maronitisch-katholisch
- italo-albanisch
- chaldäisch-katholisch
- syro-malabar-katholisch
- koptisch-katholisch
- armenisch-katholisch (armen.-kath.)
- syrisch-katholisch
- äthiopisch-katholisch
- syro-malankar-katholisch
- melkitisch-katholisch
- ukrainisch-katholisch
- ruthenisch-katholisch
- rumänisch-katholisch
- griechisch-katholisch (griech.-kath.)
- byzantinisch-katholisch
- bulgarisch-katholisch
- slowakisch-katholisch
- ungarisch-katholisch

Evangelische Kirche A.B.

- evangelisch A.B. (evang. A.B.)

Evangelische Kirche H.B.

- evangelisch H.B. (evang. H.B.)

Altkatholische Kirche Österreichs

- alkatholisch (alkath.)

Griechisch-orientalische Kirche in Österreich

- griechisch-orthodox (griech.-orth.)
- serbisch-orthodox (serb.-orth.)
- rumänisch-orthodox (rumän.-orth.)
- russisch-orthodox (russ.-orth.)
- bulgarisch-orthodox (bulg.-orth.)

Armenisch-apostolische Kirche in Österreich

- armenisch-apostolisch (armen.-apostol.)

Syrisch-orthodoxe Kirche in Österreich

- syrisch-orthodox (syr.-orth.)

Koptisch-orthodoxe Kirche in Österreich

- koptisch-orthodox (kopt.-orth.)

Israelitische Religionsgesellschaft

- israelitisch (israel.)

Evangelisch-methodistische Kirche in Österreich

- evangelisch-methodistisch (EmK)

Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage

- Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage (Kirche Jesu Christi HLT)

Neuapostolische Kirche in Österreich
neuapostolisch (neuapostol.)
Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich
islamisch (islam.)
Österreichische Buddhistische Religionsgesellschaft
buddhistisch (buddhist.)
Jehovas Zeugen (Jehovas Zeugen)

Die nähere Bezeichnung der Zugehörigkeit zur römisch-katholischen und zur griechisch-orientalischen Kirche hat nach den Angaben des Schülers bzw. seiner Erziehungsberechtigten zu erfolgen.

Anhang B

Auf Grund des § 2 Abs. 1 und Abs. 6 in Verbindung mit § 10 des Bundesgesetzes über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften, BGBl. I Nr. 19/1998, haben folgende religiöse Bekenntnisgemeinschaften Rechtspersönlichkeit und damit das Recht erworben, sich als „staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaft“ zu bezeichnen:

- Bahá'í-Religionsgemeinschaft Österreich (Bahai)
- Bund der Baptistengemeinden in Österreich (Bapt.)
- Bund evangelikaler Gemeinden in Österreich (evangelikal)
- Die Christengemeinschaft – Bewegung für religiöse Erneuerung – in Österreich (Christengemeinschaft)
- Elaia Christengemeinschaft (ECG)
- Freie Christengemeinde/Pfingstgemeinde (freie Christengem.)
- Hinduistische Religionsgesellschaft in Österreich (hinduistisch)
- Islamische Alevitische Glaubensgemeinschaft in Österreich (alevi)
- Islamische-Schiitische Glaubensgemeinschaft in Österreich (Schia)
- Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten (S.T.Advent.)
- Mennonitische Freikirche Österreich (MFÖ)
- Pfingstkirche Gemeinde Gottes in Österreich (PfK Gem. Gottes iÖ)